

Aktenzeichen:	10-2 sf
Federführung:	FD 10-2 Friedhofsverwaltung
Bearbeiter/in:	Herr Schollenberger
Datum:	07.11.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	12.11.2007	Vorlage
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2007	Vorlage
Magistrat der Stadt Lampertheim	26.11.2007	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2007	
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2007	

## **Neufassung einer Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim**

### **Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung einer Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim gemäß der dieser Sitzungsvorlage beigefügten Fassung.**

### **Sachdarstellung:**

Das Friedhofswesen der Stadt Lampertheim wird bislang in zwei unterschiedlichen Friedhofsatzungen geregelt. Zum einen die „Friedhofsatzung der Stadt Lampertheim vom 21.12.1970“, zuletzt geändert durch 3. Nachtrag vom 04.10.1985 (gilt für ausschließlich für die Friedhöfe Lampertheim-Mitte, Hofheim, Hüttenfeld und Rosengarten) sowie die „Friedhofsatzung für den Waldfriedhof der Stadt Lampertheim vom 28.10.2002“. Letztere tritt am 31.12.2007 außer Kraft, vgl. § 34.

Durch das Außerkrafttreten der Satzung für den Waldfriedhof Ende dieses Jahres besteht die zwingende Erfordernis für den Waldfriedhof eine neue Friedhofsatzung zu beschließen. Da viele Regelungen bzw. Bestimmungen in beiden Satzungen ähnlich sind, besteht schon seit langer Zeit innerhalb der Verwaltung die Absicht das Friedhofswesen der Stadt Lampertheim in einer Satzung zu regeln. Dies hätte den positiven Nebeneffekt, dass die Bürger keine Überlegungen mehr anstellen müssten, welche Satzung nun für ihren „Fall“ anzuwenden ist. Darüber hinaus würde ebenfalls der Forderung nach Abbau von „überflüssigen“ Satzungen Rechnung getragen werden.

Zuerst stellt sich sicherlich die Frage, warum das Friedhofswesen der Stadt Lampertheim in zwei Friedhofsatzungen geregelt ist. Dies hat seinen Grund mit der Errichtung des Waldfriedhofes, auf welchem am 12.11.1984 die erste Bestattung stattfand. Dieser Friedhof, auf dem mittlerweile über 70 % aller Bestattungen stattfinden, unterscheidet sich im Wesentlichen durch seine bodenbündigen Einfassungen, zusätzliche Grabarten (Rasengrabstätten, Grabstätten mit besonde-

ren Gestaltungsvorschriften – die mangels Nachfrage seit einiger Zeit nicht mehr angeboten werden – sowie anonyme Urnen- und Erdgrabstätten) sowie andere Grabgrößen. Dieses bedurfte besonderer Gestaltungsvorgaben, die speziell geregelt werden mussten.

Im Jahre 2002 wurde die Satzung für den Waldfriedhof letztmals geändert. Damals wurden viele Gestaltungsvorschriften liberalisiert bzw. ganz aufgehoben. So wurde beispielsweise bei den Rasengrabstätten das Aufbringen von polierten Grabmalen erlaubt. Auch wurde es möglich, dass die Grabstätten zur Hälfte mit einer Teilabdeckung versehen werden dürfen.

Die Praxis hat gezeigt, dass die größere Gestaltungsfreiheit sich positiv auf die Arbeit der Friedhofsverwaltung ausgewirkt hat. Bis auf wenige Ausnahmen entsprachen die beantragten Grabmale den satzungsrechtlichen Vorschriften, so dass der Verwaltungsaufwand entsprechend geringer wurde.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass einige Vorschriften der neuen Friedhofsatzung, die für alle Friedhöfe gelten soll, weiter gelockert werden sollen. So soll z. B. das für den Waldfriedhof geltende Verbot des Aufbringens von Kieselsteinen, Marmorsplitt etc. dahingehend geändert werden, dass in analoger Anwendung des Aufbringens von Teilabdeckungen auch hier 50 % der Grabstätte mit Steinen abgedeckt werden dürfen. Eine Vollabdeckung der Grabstätten auf dem Waldfriedhof mit Steinplatten oder auch Kieselsteinen soll aber weiterhin nicht erlaubt sein. Hiermit soll verhindert werden, dass der „offene Charakter“ der Grabstätten auf dem Waldfriedhof, bei dem das Grün hervorgehoben werden soll, erhalten bleibt.

Die speziellen Vorschriften der einzelnen Friedhöfe wie z. B. bodenbündige Einfassungen auf dem Waldfriedhof, Größenbeschränkungen der Grabmale in den Rasengrabfeldern werden in einer Anlage zu der Satzung geregelt. Im textlichen Teil der Satzung sollen nur die allgemeinverbindlichen Satzungsbestimmungen festgelegt werden. Die Friedhofsatzung wird danach auch für die Bürger bzw. Friedhofsnutzer übersichtlicher bzw. leichter lesbar.

Die **Anlage 1** enthält den Text der neuen Friedhofsatzung. In einer Synopse (**Anlage 2**) werden die beiden bestehenden Satzungen in den Spalten 1 und 2 verglichen. Die 3. Spalte enthält den Satzungstext der neuen Friedhofsatzung. Alle wesentlichen Änderungen wurden in der 4. Spalte entsprechend kommentiert. Davon ausgenommen blieben weitestgehend die redaktionellen Änderungen.

(Schollenberger)

gesehen: (Nickel)